

1975	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1975	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 75	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975)</b> ..... 912-3, 910-7, 2330-2, 63-13, 900-1	917
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 .....	932

### Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975)

Vom 16. April 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 wird in Einnahme und Ausgabe auf 155 147 361 000 Deutsche Mark festgestellt.

#### § 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1975 Kredite bis zur Höhe von 22 758 500 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1975 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

#### § 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

#### § 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Tit. 511 01 und 518 02

— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —

2. Tit. 513 01 (im Kap. 1414 Tit. 513 02)

— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —

3. Tit. 514 01 (im Kap. 1415 Tit. 553 04)

— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —

4. Tit. 517 01

— aus Erstattungen Dritter —

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickel-

te Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(5) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527, 531 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

#### § 5

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

#### § 6

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

#### § 7

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676).

#### § 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zu-

gunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 48 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 14 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

#### § 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche

Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

## § 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 33 800 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 401);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
  - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
  - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atom-

gemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), geändert durch Artikel 287 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), aufnehmen;
14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlensstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aufnimmt;
15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsriskos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
16. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
17. zur Absicherung des Wechselkursrisikos der Kapitalbeteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Entwicklungsbanken und der Kredite der Bundesrepublik Deutschland auf Grund multilateraler Finanzhilfeabkommen;
18. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

## § 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

## § 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 8 bis 11 des Haushaltsgesetzes 1974 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

## § 14

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die nach § 1 des Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3725) gewährt werden, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Die auf Grund der Ermächtigung des § 2 des Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits übernommenen Gewährleistungen werden auf den Höchstbetrag des Absatzes 1 angerechnet.

(4) § 2 des Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

## § 15

(1) Im Haushaltsjahr 1975 sind 950 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Hiervon entfallen 300 Stellen auf den Einzelplan 14. Die restlichen 650 Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die übrigen Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Bei den auf den Einzelplan 14 entfallenden Anteil einzusparender Stellen sind an Stelle von Planstellen für Beamte oder Stellen für Angestellte auch

Planstellen für Soldaten außerhalb von Truppenverwendungen einzubeziehen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1975 freiwerdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1975 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und den Bundesrechnungshof.

## § 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1976 ausschließt. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

## § 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Abs. 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamten gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richtern gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der Bundesminister der Finanzen bei einem unabwiesbaren Bedürfnis im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde zusätzliche Planstellen für Ersatzkräfte ausbringen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 18

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

#### § 19

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 20

Die Leistung des Bundeszuschusses für das Haushaltsjahr 1975 an den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird in Höhe von 2 500 000 000 Deutsche Mark aufgeschoben. Der aufgeschobene Betrag wird mit dem jeweils am 1. Juli des der Zinszahlung vorhergehenden Kalenderjahres gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt, erstmals zum 1. Januar 1976. Der aufgeschobene Betrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. Juli in den Haushaltsjahren 1982 und 1983 geleistet.

#### § 21

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1975 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

#### § 22

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), findet keine Anwendung.

#### § 23

(1) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags vom 14. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 337), findet im Haushaltsjahr 1975 keine Anwendung.

(2) Der Bund verzichtet für das Haushaltsjahr 1975 auf die Abführung der nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), geschuldeten Ablieferung mit der Maßgabe, daß die Deutsche Bundespost die nicht abgeführte Ablieferung zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

(3) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1975 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchfüh-

rungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 24

§ 4 Abs. 2 und 4, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 13, 16 bis 19 und § 22 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. April 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

# **Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1975**

## **Teil I: Haushaltsübersicht**

**mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

## **Teil II: Finanzierungsübersicht**

## **Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan

## Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1975 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	—
02	Deutscher Bundestag .....	—
03	Bundesrat .....	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	—
05	Auswärtiges Amt .....	—
06	Bundesminister des Innern .....	—
07	Bundesminister der Justiz .....	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	<sup>1)</sup> 6 500
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	—
20	Bundesrechnungshof .....	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	—
32	Bundesschuld .....	—
33	Versorgung .....	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung .....	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	<sup>2)</sup> 126 440 700
	<b>Summe Haushalt 1975</b> .....	126 447 200
	Summe Haushalt 1974 .....	124 385 700
	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (—)	+ 2 061 500



## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Einnahmen					Epl.
Verwaltungseinnahmen 1975 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1975 1 000 DM	Summe Einnahmen			
		1975 1 000 DM	1974 1 000 DM	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
		4	5	6	
29	—	29	26	+ 3	01
280	5 876	6 156	5 262	+ 894	02
46	—	46	48	— 2	03
1 195	5	1 200	901	+ 299	04
13 401	332	13 733	12 684	+ 1 049	05
9 618	5 454	15 072	14 485	+ 587	06
117 203	98	117 301	115 616	+ 1 685	07
421 213	44 658	465 871	414 227	+ 51 644	08
15 906	59 877	75 783	65 347	+ 10 436	09
36 051	121 012	163 563	145 174	+ 18 389	10
3 717	145 503	149 220	143 045	+ 6 175	11
231 477	117 958	349 435	325 856	+ 23 579	12
—	—	—	510 000	— 510 000	13
248 677	232 646	481 323	448 219	+ 33 104	14
11 990	6 867	18 857	20 977	— 2 120	15
67	—	67	62	+ 5	19
126	—	126	192	— 66	20
21 863	299 449	321 312	272 681	+ 48 631	23
7 087	389 339	396 426	386 108	+ 10 318	25
76	30	106	71	+ 35	27
12 619	4 700	17 319	14 319	+ 3 000	30
5 007	10 544	15 551	14 602	+ 949	31
366	22 773 400	22 773 766	7 653 445	+ 15 120 321	32
755	59 704	60 459	55 746	+ 4 713	33
30 600	21 100	51 700	57 238	— 5 538	35
64 373	1 328	65 701	45 707	+ 19 994	36
102 280	3 044 259	129 587 239	125 669 662	+ 3 917 577	60
<sup>3)</sup> 1 356 022	27 344 139	155 147 361	136 391 700	+ 18 755 661	
1 622 286	10 383 714				
— 266 264	+ 16 960 425				

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften. — 2) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (600 Millionen DM) und der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (0,7 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 125 840 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen (vgl. Fußnote 1) und Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (vgl. Fußnote 2) sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 22 758,5 Millionen DM — (Spalte 5) = 5 948,861 Millionen DM.

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1975	1975	1975	1975
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	6 808	4 020	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	151 818	40 199	—	—
03	Bundesrat .....	5 531	2 764	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	57 573	233 757	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	396 605	90 950	—	—
06	Bundesminister des Innern .....	852 811	282 190	—	—
07	Bundesminister der Justiz .....	191 234	51 779	—	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	1 253 148	420 050	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	203 357	88 816	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	168 956	87 144	—	58
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	205 138	36 705	—	31 700
12	Bundesminister für Verkehr .....	782 865	892 057	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	139	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	13 651 319	3 586 766	11 545 047	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	72 041	45 866	—	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	7 207	1 136	—	—
20	Bundesrechnungshof .....	24 077	3 094	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	30 529	25 736	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	50 345	37 691	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	23 391	8 816	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	35 141	12 598	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	17 003	4 988	—	—
32	Bundesschuld .....	10 398	98 936	—	5 780 457
33	Versorgung .....	5 718 693	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	315 375	190 700	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	80 818	185 368	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	1 392 600	105 530	—	—
	<b>Summe Haushalt 1975</b> .....	<b>25 704 920</b>	<b>6 537 656</b>	<b>11 545 047</b>	<b>5 812 215</b>
	Summe Haushalt 1974 .....	24 168 134,6	5 902 341,5	11 285 981	4 039 816
	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (—) .....	+ 1 536 785,4	+ 635 314,5	+ 259 066	+ 1 772 399

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) <b>1975</b> 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen <b>1975</b> 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben <b>1975</b> 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			<b>1975</b> 1 000 DM	1974 1 000 DM	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
870	493	—	<b>12 191</b>	11 618,3	+ 572,7	01
31 342	4 779	—	<b>228 138</b>	217 655	+ 10 483,0	02
106	101	—	<b>8 502</b>	8 226,6	+ 275,4	03
14 952	4 256	— 5 637	<b>304 901</b>	292 838	+ 12 063,0	04
704 521	57 250	—	<b>1 249 326</b>	1 173 645,6	+ 75 680,4	05
516 042	568 225	— 135	<b>2 219 133</b>	2 012 287,7	+ 206 845,3	06
7 466	12 622	—	<b>263 101</b>	233 174,2	+ 29 926,8	07
144 443	330 449	—	<b>2 148 090</b>	1 803 700,8	+ 344 389,2	08
1 197 266	1 502 120	—	<b>2 991 559</b>	3 061 388,7	— 69 829,7	09
3 727 635	1 492 242	897	<b>5 476 932</b>	5 369 959,2	+ 106 972,8	10
28 782 619	2 569 624	—	<b>31 625 786</b>	27 278 424,6	+ 4 347 361,4	11
8 562 664	8 753 218	— 2 788	<b>18 988 016</b>	19 096 109,7	— 108 093,7	12
100 425	3 000	—	<b>103 564</b>	181 141	— 77 577,0	13
1 512 053	691 270	8 560	<b>30 995 015</b>	28 874 461	+ 2 120 554,0	14
13 509 988	1 101 019	—	<b>14 728 914</b>	5 160 161,4	+ 9 568 752,6	15
—	190	—	<b>8 533</b>	7 137,4	+ 1 395,6	19
—	1 047	—	<b>28 218</b>	25 710,7	+ 2 507,3	20
1 085 838	2 116 556	—	<b>3 258 659</b>	2 992 644,6	+ 266 014,4	23
1 123 125	2 899 826	—	<b>4 110 987</b>	3 933 268,8	+ 177 718,2	25
265 233	110 750	—	<b>408 190</b>	394 659,8	+ 13 530,2	27
3 052 575	976 709	— 897	<b>4 076 126</b>	3 682 183,7	+ 393 942,3	30
2 744 679	1 632 347	—	<b>4 399 017</b>	3 851 837,9	+ 547 179,1	31
928 432	—	—	<b>6 818 223</b>	5 125 905,6	+ 1 692 317,4	32
1 511 670	—	—	<b>7 230 363</b>	6 495 298	+ 735 065,0	33
50 560	361 660	—	<b>918 295</b>	836 633	+ 81 662,0	35
70 940	232 351	—	<b>569 477</b>	584 464	— 14 987,0	36
10 451 375	363 000	— 334 400	<b>11 978 105</b>	13 687 164,7	— 1 709 059,7	60
80 096 819	25 785 104	— 334 400	<b>155 147 361</b>	136 391 700	+ 18 755 661,0	
67 309 508,3	23 779 718,6	— 93 800				
+ 12 787 310,7	+ 2 005 385,4	— 240 600				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan  
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1975 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
			1976 1 000 DM	1977 1 000 DM	1978 1 000 DM	1979 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	—	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	3 750	1 750	1 000	1 000	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	12 957	10 757	2 200	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	265 171	109 487	74 863	68 821	7 000	—	5 000
06	Bundesminister des Innern ..	576 660	229 910	163 950	151 150	6 900	—	24 750
07	Bundesminister der Justiz ..	23 221	9 857	6 632	6 632	100	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	308 089	180 124	48 150	64 815	15 000	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	1 230 566	555 246	434 570	232 750	8 000	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	999 436	385 776	204 960	156 500	94 300	157 900	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	241 508	51 492	38 000	17 648	1 936	12 432	120 000
12	Bundesminister für Verkehr ..	4 327 355	2 471 881	1 171 550	499 924	134 000	50 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	5 000	3 000	2 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	10 792 090	4 684 996	2 657 751	1 839 689	1 036 919	571 975	760
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	125 569	55 089	38 050	4 500	—	—	27 930
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit .....	3 660 900	355 900	356 200	250 375	73 325	55 100	2 570 000
25	Bundesminister für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau .....	3 555 695	529 585	432 470	320 500	112 960	2 160 180	—
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen .....	57 383	32 979	21 961	2 161	161	121	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	3 072 974	1 161 964	992 370	580 940	73 700	10 000	254 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	768 050	391 950	221 850	134 850	19 400	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	60 800	49 800	8 000	1 000	1 000	1 000	—
36	Zivile Verteidigung .....	245 879	155 729	44 850	16 300	10 000	—	19 000
60	Allgemeine Finanz- verwaltung .....	4 000	4 000	—	—	—	—	—
	Summe .....	30 337 053	11 431 272	6 921 377	4 349 555	1 594 701	3 018 708	3 021 440

## Gesamtplan: Teil II

### Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1975	Betrag für 1974
	— 1000 DM —	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b> .....	155 147 361	136 391 700
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
<b>2. Einnahmen</b> .....	129 442 261	127 961 700
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	— 25 705 100	— 8 430 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</b>		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	(29 561 355)	(13 008 227,8)
4.101 zu allgemeinen Zwecken .....	29 561 355	13 008 227,8
4.102 zu besonderen Zwecken .....	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	6 802 855	5 368 227,8
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege .....	—	—
Saldo .....	— 22 758 500	— 7 640 000
<b>5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	—	—
<b>6. Rücklagenbewegung</b>		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen .....	— 2 346 600	— 610 000
6.2. Zuführungen an Rücklagen .....	—	—
<b>7. Münzeinnahmen</b> .....	— 600 000	— 180 000
<b>8. Finanzierungssaldo</b> .....	— 25 705 100	— 8 430 000

## Gesamtplan: Teil III

### Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1975	Betrag für 1974
	— 1000 DM —	
<b>1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b>		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig .....	(21 561 355)	(10 008 227,8)
1.101 zu allgemeinen Zwecken .....	21 561 355	10 008 227,8
1.102 zu besonderen Zwecken .....	—	—
1.2. kürzerfristig .....	8 000 000	3 000 000
<b>Summe 1</b>	<b>29 561 355</b>	<b>13 008 227,8</b>
<b>2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden .....	(5 674 270)	(4 095 727,8)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung .....	263 580	248 635,4
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen) .....	904 540	804 538,7
2.103 Bundesschatzbriefe .....	600 000	1 000 000
2.104 Schuldbuchkredite .....	575 000	50 000
2.105 Schuldscheindarlehen .....	3 145 000	1 825 578,5
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	57 400	55 251,1
2.107 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz .....	6 650	6 394,1
2.108 Ablösungsschuld .....	88 000	60 000
2.109 Altsparerentschädigung .....	12 000	23 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	21 100	21 400
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) .....	1 000	930
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten .....	—	—

	Betrag für 1975	Betrag für 1974
	— 1000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden .....	(1 128 585)	(1 272 500)
2.201 Kassenobligationen .....	526 850	772 500
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	601 735	500 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	—	—
2.4. Marktpflege .....	—	—
Summe 2	6 802 855	5 368 227,8
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt) .....	22 758 500	7 640 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt) .....	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt) .....	—	—

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 24, ausgegeben am 16. April 1975**

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 75	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen</b> .....	445
14. 4. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 17/74 — Besondere Zollsätze gegenüber Marokko) .....	452

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.